



# Schutzkonzept für ASKÖ LEONDING TENNIS

Version 1

Gültig ab 25.03.2021

LEONDING, 27.03.2021

# Schutzkonzept ASKÖ LEONDING TENNIS

## Präambel

Für die Gesundheit aller Spielerinnen und Spieler, wurden in Zusammenarbeit mit den neun Landesverbänden, dem ÖTVLehrreferat und dem Bundesministerium für Sport allgemeine Verhaltensregeln ausgearbeitet, die es ermöglichen, unseren geliebten Sport auch in Zeiten von Corona ausüben zu können.

Das nachfolgende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben im Einflussbereich des ASKÖ Leonding Tennis gelten und von den Mitgliedern befolgt werden müssen.

Die aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich Covid-19 sind einzuhalten. Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um dringend einzuhaltende Empfehlungen, die der ÖTV und seine Landesverbände gemeinsam mit einem Expertenteam im Auftrag und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport erarbeitet.

Es wurden zwei Bereiche für den Tennissport (Vereinsbetrieb/Spielbetrieb und Trainingsbetrieb) definiert, für die die nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen maßgeblich sind. Für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Regeln sind der Vereinsvorstand, die Anlagenleitung oder Trainer - vorzugsweise ÖTV-Lizenz Coaches – verantwortlich.

Alle männlichen / weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

**Diese Regelungen gelten für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb und haben solange Gültigkeit, bis aufgrund einer geänderten Maßnahmenlage durch die Regierung Ergänzungen oder Abänderungen durch den Verein vorgenommen werden.**

**Eine Nichteinhaltung schädigt den Ruf des Vereins sowie der Dachverbände. Die Vereinsführung behält sich daher Maßnahmen wie beispielsweise**

- Platzverweise
- Vereinsausschlüsse

**zur Einhaltung der Maßnahmen vor.**

Der Obmann

Der Coronabeauftragte

## Inhalt

1.	Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften .....	4
2.	Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb .....	4
2.1	Übergeordnete Grundsätze .....	4
2.2	Covid-19-Beauftragter .....	4
2.3	Hygienevorschriften.....	5
2.4	Social distancing .....	5
2.5	Nutzung der Anlage.....	5
2.6	Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing) .....	6
2.7	Personen mit Krankheitssymptomen .....	6
2.8	Informationspflicht .....	6
3.	VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN .....	6
3.1	Regelungen für Kinder/Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.....	7
3.2	Regelungen für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben: .....	8
4.	OÖ. Mannschaftsmeisterschaft .....	8
5.	Veranstaltungen .....	8

# 1. Berücksichtigte rechtliche und normative Grundvorschriften

- [Epidemiegesetz 1950 \(EpiG\) i.d.g.F.](#)
- [Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG\) i.d.g.F.](#)
- [4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV](#)
- [Handlungsempfehlung des Fachverbandes ÖTV Stand 16.03.2021](#)
- [21. Covid-19 Info ASKÖ Landesverband](#)

# 2. Allgemeine Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

## 2.1 Übergeordnete Grundsätze

Grundsätzlich ist ein Trainingsbetrieb und Spielbetrieb nur erlaubt, wenn Bundes- und Landesrechtliche Vorgaben dies erlauben.

Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

- Der ASKÖ Leonding Tennis muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite.
- Einhalten der **Hygienevorschriften**
- **Social distancing** (2 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben beachten
- **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Personen, welche dagegen verstoßen, sind von der Anlage zu verweisen.
- Auf der Anlage wird eine Hausordnung mit den Covid-19 Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ausgehängt.

## 2.2 Covid-19-Beauftragter

Der ASKÖ Leonding Tennis verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Mit dieser Funktion wurde Hr. Markus Hauder in der Vorstandssitzung vom 19.2. als Mitglied mit beratender Stimme in speziellen Sachgebieten (lt. § 15 der Statuten ASKÖ Leonding Tennis) betraut.

## 2.3 Hygienevorschriften

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und/ oder Desinfektionsmittelspendern an stark frequentierten Stellen der Anlage sowie auf den Plätzen erfolgt durch den Verein.
- Sanitär und Duschbereiche werden in regelmäßigen Abständen gereinigt.
- Duschen und Umkleiden sollten nach Möglichkeit alleine oder zumindest mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Es wird empfohlen, zuhause zu duschen.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist zu verzichten.

## 2.4 Social distancing

- Ein Mindestabstand von 2 m außerhalb des Platzes ist einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand darf bei der Sportausübung ausnahmsweise und kurzfristig unterschritten werden.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 2 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.

## 2.5 Nutzung der Anlage

- Ein Aufenthalt ist nur bei elektronischer Platzreservierung und nur während des eigenen Spiels gestattet.
- Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil.
- Alle angeführten Empfehlungen gelten pro Spielfeld.

## 2.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den regionalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. FFP2 Maske).
- Es wird das bestehende Reservationssystem (digital) ist daher ausnahmslos zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen bzw. zu erleichtern.

## 2.7 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt bzw. die Gesundheitshotline 1450 an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 2.8 Informationspflicht

Die Anpassung respektive die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.

## 3. VEREINSBETRIEB & SPIELBETRIEB IM FREIEN

- Mit Stand 25.3. ist nur ein Trainingsbetrieb gestattet.
- Auf einem Tennisplatz dürfen sich nur Erwachsene aus maximal zwei Haushalten plus deren minderjährige Kinder befinden. Vom ÖTV und Sportministerium definierte Spitzen- und Leistungssportler sind ausgenommen.
- Ein Betreten der Anlage zu Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ist gestattet (gilt auch für ehrenamtlich arbeitende Vereinsmitglieder).
- Das Verweilen auf der Anlage ist nur für die Ausübung des Tennissports und nur mit elektronischer Platzreservierung erlaubt. Die Dokumentation (Spielplan) des täglichen Spiel- und Trainingsbetriebes ist verpflichtend.
- Die Offenhaltung einzelner Teilbereiche der Anlage, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Der Gastronomiebereich (innen und außen) muss geschlossen bleiben!
- Generell herrscht auf der Anlage FFP2-Maskenpflicht. Masken dürfen nur während des Spielens abgenommen werden.

- Es wird empfohlen, erst so kurz wie möglich (max. 5 Minuten) vor Spielbeginn auf die Anlage zu kommen, um den Kontakt mit den vorher spielenden Spielern zu vermeiden.
- Der bespielte Platz soll rechtzeitig (ca. 10 Minuten) vor offiziellem Spielende gesäubert und verlassen werden, um den Kontakt zu den nächsten Spielern zu vermeiden.
- Die Offenhaltung einzelner Teilbereiche der Anlage ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (Umkleiden, Duschen, WC). Es wird empfohlen, bereits in Tenniskleidung auf die Anlage zu kommen.

### **3.1 Regelungen für Kinder/Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben**

Veranstaltungen und geplanten Zusammenkünfte um Sport zu betreiben, sind ab 15.3.2021 unter folgenden Voraussetzungen erlaubt

- max. zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben
- zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen
- zwischen 6 und 20 Uhr,
- zwei Meter Abstand; dieser darf aber kurzfristig zu Sicherheitszwecken unterschritten werden.
- Das Training darf nicht in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden.
- pro Person müssen 20m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Notwendige Testungen
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen nicht getestet werden, damit sie am regelmäßigen Trainingsbetrieb im Freien teilnehmen können.
  - Trainer und Betreuer müssen sich spätestens einmal alle sieben Tage testen lassen und einen negativen Testnachweis erbringen. Dies ist mittels Antigen-Test oder PCR-Test möglich. Der Test kann an den öffentlich befugten Stellen (Teststraße, Apotheke) durchgeführt werden. Liegt dieser Nachweis der negativen Testung nicht vor, haben Trainer und Betreuer auch während der Trainingseinheit eine FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen. Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion, ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten, ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, gleichzuhalten.

- Ausschließlich ÖTV-Lizenz Coaches haben aufgrund ihrer Aus- bzw. ständigen Weiterbildung die erforderliche Qualifikation, ein Tennistraining zu leiten. Es wird daher empfohlen, vordringlich ÖTV-Lizenz Coaches für den Trainingsbetrieb einzusetzen.
- Sollte kein ÖTV-Lizenzcoach auf der Anlage tätig sein, so ist dennoch auch jeder andere für die Einhaltung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen auf dem Trainingsplatz verantwortlich.
- Bälle werden nach Möglichkeit über Sammelröhren eingesammelt, um den Kontakt mit dem Ball möglichst gering zu halten. Nach jedem Training sind die Sammelröhren zu desinfizieren.
- Physischer Kontakt zwischen Spielern untereinander bzw. zwischen Spielern und Coach ist zu vermeiden. Der zwei Meter Abstand muss eingehalten werden, darf aber kurzfristig zu Sicherheitszwecken unterschritten werden.
- Hilfsmittel sollten eingesetzt werden und dürfen nur vom Coach berührt werden.
- Zuseher sind nicht gestattet.

### **3.2 Regelungen für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben:**

- maximal vier Personen,
- aus maximal zwei verschiedenen Haushalten stammend
- Erlaubte Kombinationen
  - Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, oder
  - Lebenspartnern, oder
  - einzelne Angehörige oder
  - einzelne Bezugspersonen zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger
- zwischen 6 und 20 Uhr
- mit zwei Meter Abstand, dieser darf aber kurzfristig zu Sicherheitszwecken unterschritten werden.
- Auf Sportstätten ist generell eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen davon ist die Sportausübung.
- Das Training darf nicht in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden.
- Zuseher sind nicht gestattet.

## **4. OÖ. Mannschaftsmeisterschaft**

Der ÖTV hält am ursprünglichen Zeitplan fest und richtet alle Vorbereitungsarbeiten auf einen geplanten Start mit Anfang Mai aus. Sollte jedoch aufgrund der Covid-Maßnahmen der Start nicht möglich sein, wird der ÖTV weitere Entscheidungen bis längstens 20. April kundtun!

## **5. Veranstaltungen**

Derzeit sind Veranstaltungen verboten.